

## **Selbsttötung darf nicht zum Verwaltungsakt werden**

Für heftige Kritik im Umfeld des Deutschen Ärztetages sorgte ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Es hatte bereits im März entschieden, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) einer unheilbar kranken Patientin auf deren Wunsch ein Medikament zur Selbsttötung aushändigen müsse, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt seien. Der Präsident der Bundesärztekammer, Prof. Dr. med. Frank Ulrich Montgomery, kritisierte die Entscheidung heftig. Hier werde die Selbsttötung zu einem schnöden Verwaltungsakt und das BfArM zu einer Ausgabestelle für Tötungsmittel degradiert. Der Bundestag habe 2015 mit großer Mehrheit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung eine Absage erteilt. „Und nun verlangt ein Gericht von einer staatlichen Behörde genau das zu tun, was die großen gesellschaftlichen und politischen Mehrheiten nicht wollten“, sagte Montgomery bei der Eröffnung des Deutschen Ärztetages. Hier sei der Gesetzgeber aufgefordert, klare Verhältnisse zu schaffen.

„Beihilfe zur Selbsttötung ist niemals ärztliche Aufgabe“, bekräftigte auch Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU). Er werde alles tun, was möglich sei, um zu verhindern, dass eine staatliche Behörde zum Handlanger einer Selbsttötung werde.

Bereits im Vorfeld des Deutschen Ärztetages hatte der 1. Vorsitzende des Marburger Bundes, Rudolf Henke, bei der Hauptversammlung des Verbandes die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts als „sehr problematisch“ bezeichnet.

Quelle: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 114, Heft 21, 26. Mai 2017, Seite B 859